

JAHRESSTATISTIK 2019

---

# Behandlungsfehler-Begutachtung der MDK-Gemeinschaft



# IMPRESSUM

## **Herausgeber und Bearbeitung**

Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS)

Theodor-Althoff-Straße 47

45133 Essen

Telefon: 0201 8327-0

Telefax: 0201 8327-100

E-Mail: [office@mds-ev.de](mailto:office@mds-ev.de)

Internet: [www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de)

MDK Bayern

Haidenauplatz 1

81667 München

Telefon: 089 67008-0

Telefax: 089 67008-444

E-Mail: [Hauptverwaltung@mdk-bayern.de](mailto:Hauptverwaltung@mdk-bayern.de)

Internet: [www.mdk-bayern.de](http://www.mdk-bayern.de)

## **Satz/Layout**

BestPage Kommunikation RheinRuhr KG

[www.bestpage-rheinruhr.de](http://www.bestpage-rheinruhr.de)

Juni 2020

# VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) veröffentlichen zum neunten Mal ihre Jahresstatistik zur Begutachtung von Behandlungsfehlern. Die medizinischen Sachverständigengutachten der MDK helfen den Patientinnen und Patienten bei der Klärung der Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt und ob daraus ein Schaden entstanden ist. Damit unterstützen sie im Auftrag der gesetzlichen Krankenversicherung die Versicherten bei der Wahrung ihrer Patientenrechte.

Über diese individuelle Unterstützungsleistung hinaus ist es von großer Bedeutung, die Erkenntnisse aus der Begutachtung für die Verbesserung der Patientensicherheit in der medizinischen Versorgung zu nutzen. Nur aus Fehlern, die man kennt, kann man lernen und daraus Präventionsmaßnahmen ableiten.

Mit der Veröffentlichung der Zahlen wollen die Medizinischen Dienste Transparenz über Umfang und Art der Behandlungsfehler im Gesundheitssystem herstellen und Impulse für Verbesserungen der Patientensicherheit geben. Die vorliegende Statistik stellt – auch wenn es sich nicht um repräsentative Zahlen handelt – die umfangreichste Datenerhebung zu diesem Thema in Deutschland dar. Nach wie vor ist unbekannt, wie viele Patientinnen und Patienten einem Behandlungsfehlervorwurf nachgehen. Unbekannt ist auch, wie viele Behandlungsfehler hierzulande überhaupt geschehen und wie viele Menschen dadurch geschädigt werden. Wissenschaftliche Studien haben jedoch immer wieder gezeigt, dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Sowohl die Akteure im Gesundheitswesen als auch die Patientinnen und Patienten sollten immer wieder für das Thema Patientensicherheit sensibilisiert werden. Einerseits wollen wir die Versicherten ermutigen, bei einem Behandlungsfehlerverdacht die Unterstützungsmöglichkeiten der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Andererseits gilt es, die Ursachen für Fehler zu analysieren und die Erkenntnisse daraus für die Patientensicherheit zu nutzen.

Allen Gutachterinnen und Gutachtern der Medizinischen Dienste danken wir dafür, dass sie sich in sorgfältiger und oft mühevoller Detailarbeit der Begutachtung von Behandlungsfehlervorwürfen widmen und ihre Ergebnisse für die bundeseinheitliche Darstellung aufbereiten.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, danken wir für Ihr Interesse an den Begutachtungsergebnissen des Jahres 2019 und hoffen, dass wir damit Anregungen und Denkanstöße für mehr Patientensicherheit geben können.

Essen/München im Juni 2020



Dr. med. Stefan Gronemeyer, MHA  
Leitender Arzt und stv. Geschäftsführer, MDS



Prof. Dr. med. Astrid Zobel, MBA  
Ltd. Ärztin, MDK Bayern

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1	Hintergrund	5
1.2	Datenerfassung, Auswertung und Einordnung der Ergebnisse	6
<b>2</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
2.1	Übersicht	7
2.1.1	Haftungsvoraussetzungen	7
2.1.2	Ergebnisübersicht zur Schadenskausalität	8
2.1.3	Entwicklung der Anzahl jährlich begutachteter Fälle	9
2.1.4	Behandlungsfehler im ambulanten und stationären Sektor	10
2.1.5	Behandlungsfehlervorwürfe nach Altersdekaden	11
2.1.6	Behandlungsfehler nach Geschlecht	12
2.2	Fachgebiete	13
2.2.1	Übersicht	13
2.2.2	Human- und zahnmedizinische Fachgebiete (inkl. Schwerpunkte) nach Anzahl vorgeworfener Fälle	13
2.3	Versorgungsebene/Ort	15
2.3.1	Übersicht	15
2.3.2	Auflistung der Behandlungsorte nach Sektor und Anzahl der Vorwürfe	16
2.4	Behandlungsanlässe (ICD-Diagnosen)	17
2.5	Verantwortungsbereich/Medizinischer Zusammenhang	18
2.5.1	Übersicht	18
2.5.2	Verantwortungsbereich in dem führend ein Fehler vorgeworfen wurde	19
2.6	Maßnahmen (OPS-Schlüssel)	21
2.7	Fehlerarten	22
2.8	Schaden	23
2.8.1	Übersicht	23
2.8.2	Schaden bei festgestellten Fehlern und kausalen Fehlern (nach MERP-Index)	23
2.9	Besondere Ereignisse („Never Events“)	25
<b>3</b>	<b>Fazit</b>	<b>27</b>

# 1 EINLEITUNG

Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) unterstützen Patientinnen und Patienten bei der Klärung eines Behandlungsfehlerverdachts mit einem medizinischen Sachverständigengutachten. Die Begutachtung erfolgt im Auftrag der gesetzlichen Krankenkasse der Betroffenen. Sie ist interessenneutral und für diese nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Bei ihrer sektorenübergreifenden Arbeit nimmt sich die MDK-Gemeinschaft aller Behandlungsfehlervorfälle an: stationär, ambulant, Humanmedizin, Zahnmedizin und Pflege.

Seit vielen Jahren werden wesentliche Inhalte der Gutachten in einer einheitlichen Datenbank erfasst. Für die Erfassung ab dem Jahr 2014 ist der zugrunde liegende Datensatz verändert und erweitert worden. Er beinhaltet seitdem weitere Informationen über die Ausprägung des Gesundheitsschadens und über den vorliegenden Fehler. Durch die jährliche Veröffentlichung werden die wichtigsten Ergebnisse transparent dargestellt und können als Grundlage für tiefer gehende Ursachenanalysen sowie gezielte Untersuchungen zur Fehlerprävention und Fortentwicklung der Sicherheitskultur genutzt werden.

## 1.1 Hintergrund

Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf eine medizinische Behandlung, die dem jeweils aktuellen Stand der Medizin nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Wird die Behandlung nicht nach den zum Behandlungszeitpunkt bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards durchgeführt, so wird dies als Behandlungsfehler bezeichnet. Ein Behandlungsfehler liegt zum Beispiel vor, wenn eine gebotene medizinische Behandlung unterlassen oder mit mangelnder Sorgfalt ausgeführt wird, aber genauso, wenn z. B. ein Eingriff vorgenommen wird, der individuell nicht indiziert war. Alle Bereiche der medizinischen und pflegerischen Versorgung, von der Untersuchung, Diagnosestellung, Aufklärung bis zur Therapie und auch die Dokumentation können von einem Behandlungsfehler betroffen sein.

Bei einem vermuteten Behandlungsfehler ist es empfehlenswert, dass Geschädigte sich zunächst an ihre Krankenkasse wenden. Mit dem Ende Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz ist der Anspruch der Versicherten auf Unterstützung bei der Aufklärung von Behandlungsfehlern gestärkt worden. Seitdem ist die Krankenkasse laut § 66 SGB V dazu verpflichtet, bei der Aufklärung eines Behandlungsfehlervorwurfes und dem Durchsetzen eventuell daraus entstehender Schadenersatzansprüche zu unterstützen. Zuvor bestand zwar die Möglichkeit, nicht jedoch eine Verpflichtung dazu. Die Krankenkasse ist behilflich bei der Erstellung eines Gedächtnisprotokolls, beschafft die notwendigen Fallunterlagen und veranlasst in der Regel eine medizinische Begutachtung durch den zuständigen MDK. Der MDK kann nur von der Krankenkasse beauftragt werden. Durch den MDK wird eine interne Begutachtung mit eigenen Sachverständigen veranlasst oder externe Fachärztinnen und Fachärzte werden mit der Begutachtung des Behandlungsfehlervorwurfes beauftragt.

Um einen Verdacht auf Behandlungsfehler zu klären, ziehen Gutachterinnen und Gutachter unter anderem medizinische Leitlinien auf Basis der Evidenzbasierten Medizin (EbM) heran sowie andere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die den aktuellen Stand der Medizin zum Zeitpunkt der Behandlung widerspiegeln. Die Bewertung des Behandlungsfehlervorwurfes erfolgt anhand der Krankenunterlagen (z. B. Operations- und Pflegeberichte, Laborwerte, handschriftliche bzw. elektronische Patientenunterlagen) sowie eines zusätzlichen Gedächtnisprotokolls der Patientin oder des Patienten. Die Gutachterinnen und Gutachter des MDK werten diese Unterlagen aus und stellen den Behandlungsverlauf und ihre Beurteilung in allgemeinver-

ständlicher Sprache dar. Dies ist nicht nur für Betroffene, sondern im Fall einer späteren Klage auch für die mit dem Fall juristisch Befassten, sehr hilfreich. Abschließend wird in dem Gutachten dargelegt, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht. Bei Vorliegen eines Behandlungsfehlers wird zusätzlich begutachtet, ob der Schaden, der von Patienten- oder Krankenkassen-Seite geltend gemacht wird, besteht. Anschließend wird die Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden geprüft. Mit der Begutachtung wird aus medizinischer Sicht dargelegt, ob der gesundheitliche Schaden durch den Behandlungsfehler verursacht wurde oder nicht. Der Sachverhalt insgesamt wird dabei gutachterlich neutral nachvollzogen und bewertet.

Die Beweispflicht liegt auf Seiten der Patientinnen und Patienten. Es kann im Einzelfall zu Beweiserleichterungen bzw. zur Beweislastumkehr kommen bei Aufklärungsfehlern, Befunderhebungsfehlern, einem sogenannten groben Behandlungsfehler, einem Dokumentationsfehler oder bei einem voll beherrschbaren Risiko. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass ein festgestellter Behandlungsfehler im juristischen Verfahren schon ohne weiteren Nachweis als direkte Ursache für einen Schaden angenommen wird, es sei denn, medizinisch-wissenschaftliche Gründe sprechen absolut dagegen.

Damit sind die Begutachtungen des MDK bei Behandlungsfehlervorwürfen ein Instrument im Rahmen einer fairen Regulierung. Zwar kann in der Mehrzahl der Fälle der bestehende Verdacht nicht bestätigt werden, aber gerade dieses Begutachtungsergebnis und die entsprechenden Erläuterungen sind für betroffene Patientinnen und Patienten genauso wichtig. Dann ist klar, dass eine schicksalhafte Komplikation oder ein ungünstiger Heilungsverlauf einen Schaden verursacht haben, nicht aber ein Fehler in der Behandlung.

## 1.2 Datenerfassung, Auswertung und Einordnung der Ergebnisse

Die Falldaten werden von jedem MDK nach Anfertigung eines Behandlungsfehlergutachtens in eine Datenbank eingegeben. Das Zusammenführen der regional erfassten, anonymisierten Daten und deren Auswertung übernimmt der MDS.

Den nachfolgenden Darstellungen liegen 14.553 Einzelfälle zu vermuteten Behandlungsfehlern zugrunde, die im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr 2019) von einem der insgesamt 15 MDK erstmals mit einem Gutachten bearbeitet wurden. Die Begriffe „Fälle“ und „Vorwürfe“ werden im Folgenden weitgehend synonym genutzt, auch wenn es vorkommt, dass zu einem zusammenhängenden Behandlungsfall im Detail mehrere Fehlervorwürfe erhoben werden, die in einem Gutachten gemeinsam bewertet werden.

Diese Ergebnisse stellen den umfangreichsten Datensatz zu Behandlungsfehlern dar, der in Deutschland aus einem aktuellen Einjahreszeitraum veröffentlicht wird. Die Ergebnisse aus der Behandlungsfehler-Begutachtung der MDK-Gemeinschaft können dennoch weder für die in Deutschland insgesamt erhobenen Behandlungsfehlervorwürfe noch für alle tatsächlich auftretenden Fehler bzw. „vermeidbaren unerwünschten Ereignisse“ in der Medizin repräsentativ sein. Jegliche Interpretationen sind vor dieser Einschränkung zu sehen und mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen.

Weitere Vorwürfe werden in Deutschland über die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der Ärztekammern bearbeitet, direkt zwischen Patientenseite und Leistungserbringern (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen) bzw. Haftpflichtversicherungen reguliert oder vor Gerichten verhandelt. Zusammenhängende inhaltliche Berichte werden jedoch zusätzlich nur von den Ärztekammern vorgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen von Ärztekammern und MDK nur in sehr geringem Maße überschneiden.

Wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass die Anzahl der tatsächlich stattfindenden Fehler bei medizinischer Behandlung die Anzahl der daraus folgenden Vorwürfe um ein Vielfaches übersteigt („Litigation Gap“). Professor Matthias Schrappe hat diesen Zusammenhang im Weißbuch Patientensicherheit des APS (Aktionsbündnis Patientensicherheit) umfassend dargelegt<sup>1</sup>. Auch daraus ergibt sich, dass Behandlungsfehlervorwürfe nicht als repräsentativ für alle Fehler oder für den Stand der Patientensicherheit angesehen werden können, unabhängig davon, wo sie vorgebracht werden.

## 2 ERGEBNISSE

### 2.1 Übersicht

#### 2.1.1 Haftungsvoraussetzungen

Begutachtung der 14.553 vorgeworfenen Fälle:

Eine zentrale Frage mit **drei** Aspekten ist zu prüfen.

Liegt ein **Fehler** vor, der einen **Schaden verursacht** hat?

**Fehler**  
4.274

**Schaden**  
3.688

**Kausalität**  
2.953

7

#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.1:

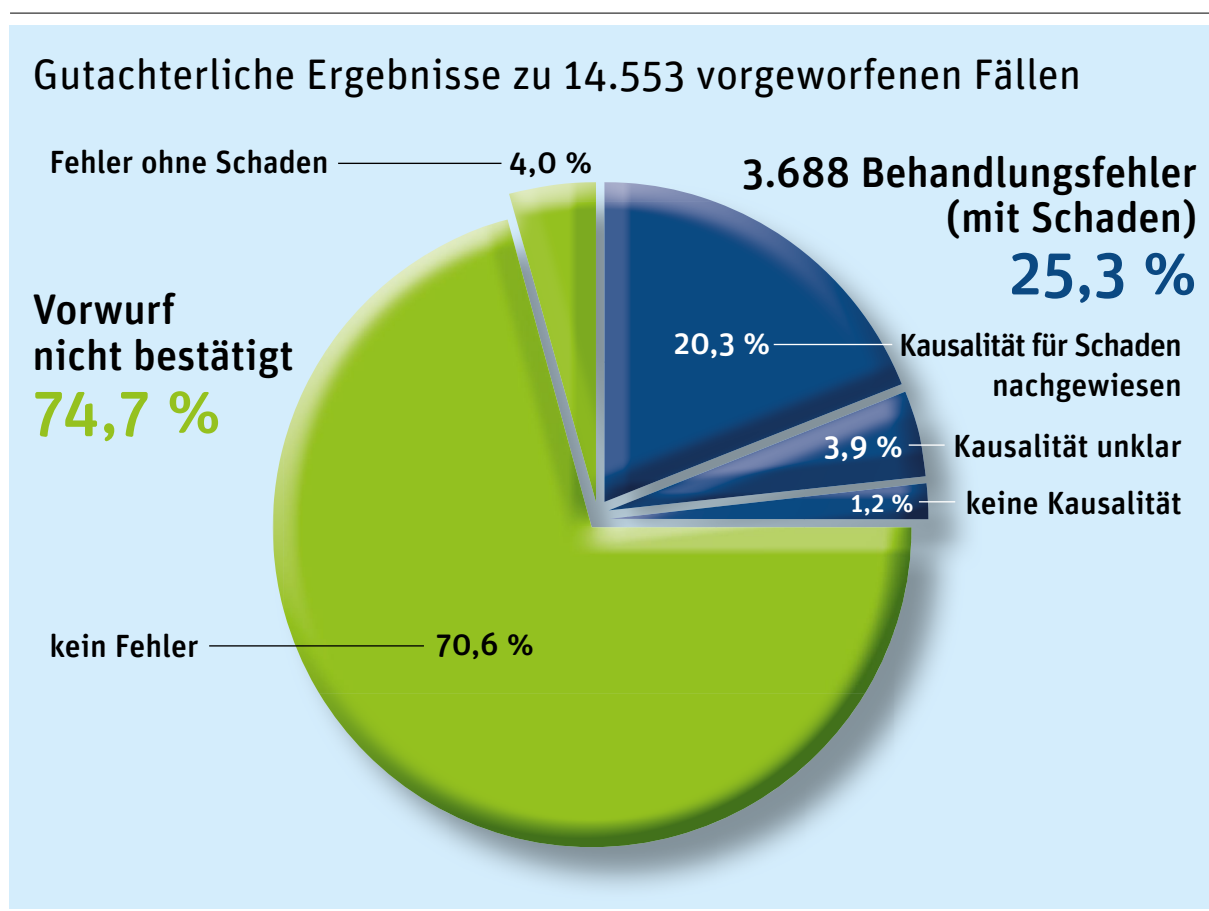
Der Vorwurf der Patientinnen und Patienten geht in den meisten Fällen vom entstandenen Schaden aus und besteht darin, dass dieser von einem Fehler in der Behandlung verursacht worden sei. Bei der Begutachtung hingegen wird zumeist umgekehrt – vom angeblichen Fehler ausgehend – der vorgeworfene Fall bearbeitet und schrittweise beantwortet, ob ein Fehler und ein damit im Zusammenhang stehender Schaden vorliegt, der ursächlich auf den Fehler zurückzuführen ist. Entsprechend können diese drei Aspekte – nämlich Fehler, Schaden und Kausalität – auch einzeln mit einer gutachterlich bestätigten Anzahl hinterlegt werden. Diese nimmt vom Fehler bis zur juristisch als „haftungsbegründenden Kausalität“ bezeichneten Kombination ab, wenn also alle drei Aspekte der oben genannten Frage zusammenfassend bejaht werden können.

Im direkten Vergleich zum Vorjahr wurden mehr Fälle begutachtet (2018: n = 14.133). Die Anzahl der festgestellten Fehler (2018: n = 4.006), der Fehler mit Schaden (2018: n = 3.497) und der Fehler mit gutachterlich bestätigter Kausalität (2018: n = 2.799) ist ebenfalls angestiegen. Aufgrund der fehlenden Repräsentativität können hieraus jedoch keine Rückschlüsse auf die allgemeine Fehlerhäufigkeit oder die Entwicklung der Patientensicherheit gezogen werden.

<sup>1</sup> Matthias Schrappe. APS-Weißbuch Patientensicherheit. Sicherheit in der Gesundheitsversorgung: neu denken, gezielt verbessern. Hrsg. vom Aktionsbündnis Patientensicherheit (APS). Gefördert durch den Verband der Ersatzkassen (vdek). Mit Geleitworten von Jens Spahn, Donald M. Berwick und Mike Durkin. 617 Seiten. 2018 | 1. Auflage. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. 978-3-95466-410-8 (ISBN). Zum Download verfügbar unter: [www.aps-ev.de](http://www.aps-ev.de), siehe u. a. Kapitel 3.4. „Der zentrale Begriff der Haftungslücke (Litigation Gap)“, Seite 301 ff.

Jeder Fehler hat ein Schadenpotenzial, auch wenn es sich glücklicherweise nicht immer verwirklicht. Die Zahl der festgestellten Fehler (auch unabhängig von Schaden und Kausalität) ist deshalb wichtig für die Patientensicherheit, denn es sollte grundsätzlich aus Fehlern gelernt werden. Diesem Ziel dienen auch sogenannte „Fehlermeldesysteme“ (auch „Lern- und Berichtssysteme“ oder „CIRS“ = Critical Incident Reporting Systems genannt), bei denen der Schaden nicht im Fokus steht und zumeist nur Fehler ohne Schaden bzw. sonstige Risiken gemeldet werden. Alle risiko- oder fehlerbehafteten Ereignisse können dazu in solchen Systemen anonym und freiwillig von Beschäftigten im Gesundheitswesen gemeldet werden ohne Betrachtung eines möglichen Schadens. Das Lernen aus gutachterlich bestätigten Behandlungsfehlern und das Lernen aus anonym gemeldeten Risiken und Fehlern ist eine notwendige Ergänzung zur Verbesserung der Patientensicherheit. Das eine kann das andere nicht ersetzen.

### 2.1.2 Ergebnisübersicht zur Schadenkausalität<sup>2</sup>



#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.2:

Blau dargestellt sind hier die festgestellten Fehler, bei denen auch ein Gesundheitsschaden besteht und sich die Frage nach der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden stellt. Wenn ein Behandlungsfehler gutachterlich gesehen wird, jedoch kein Schaden objektivierbar ist, entfällt die Frage nach diesem Kausalzusammenhang. Ein vom Patienten erhobener Vorwurf, der mit Haftungs- und Schadenersatzansprüchen verknüpft ist, kann dann schon vor der Frage nach der Kausalität nicht bestätigt werden.

Grün dargestellt sind die Begutachtungsergebnisse, in denen der Vorwurf nicht bestätigt werden kann, weil entweder kein Fehler vorliegt oder aber kein Schaden entstanden ist.

Bei allen vorgeworfenen Fehlern mit vorliegendem Schaden stellt sich die Frage nach der Kausalität. Hier kann es vor Gericht zu einer Beweislastumkehr kommen, z. B. bei einem groben Behandlungsfehler. Die

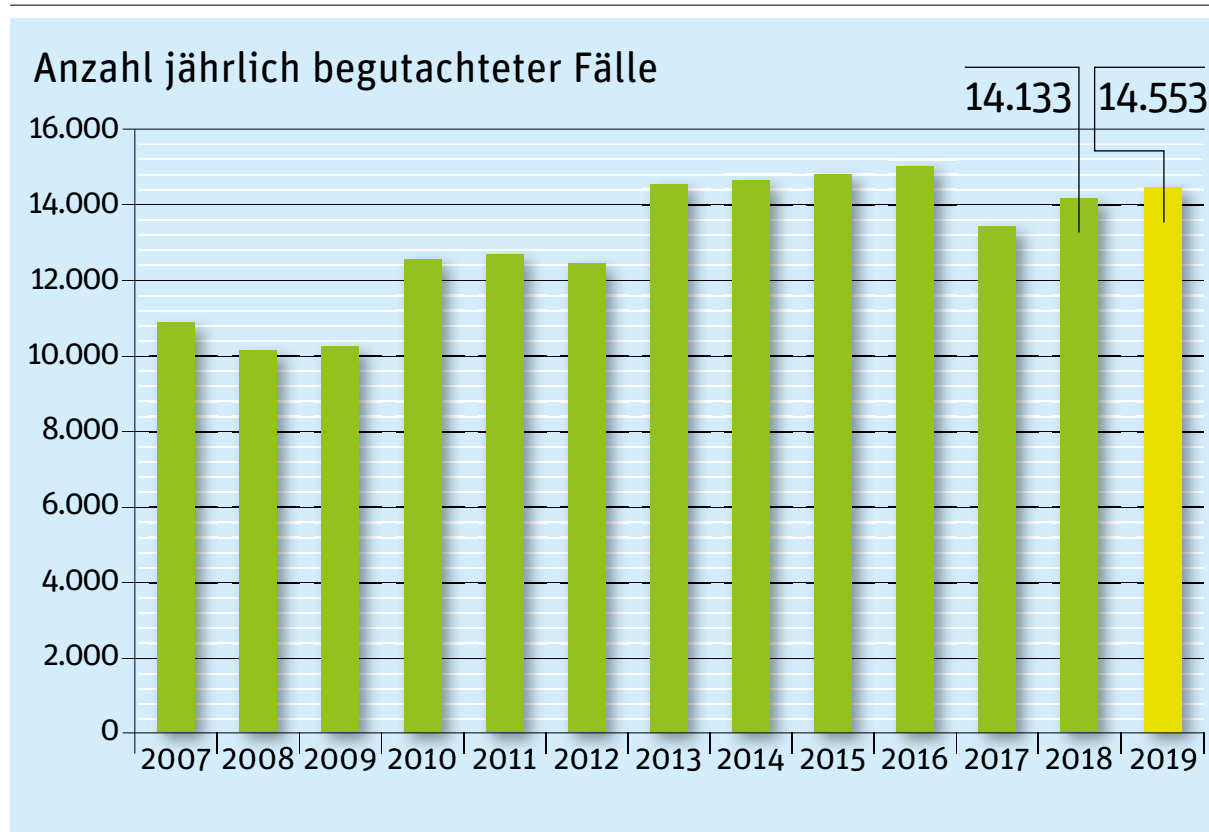
<sup>2</sup> In diesem und weiteren Kreisdiagrammen kann es durch Rundung in den Nachkommastellen zu Differenzen beim Aufsummieren von Kreisteilen kommen.



Gutachten mit Kausalität des Fehlers für den Schaden („kausale Fehler“; n = 2.953 bzw. 20,3 % der begutachteten Vorwürfe) bieten dem Patienten und der Krankenkasse die Möglichkeit, unmittelbar weiter Haftpflicht- bzw. Regressansprüche geltend zu machen.

### 2.1.3 Entwicklung der Anzahl jährlich begutachteter Fälle

#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.3:



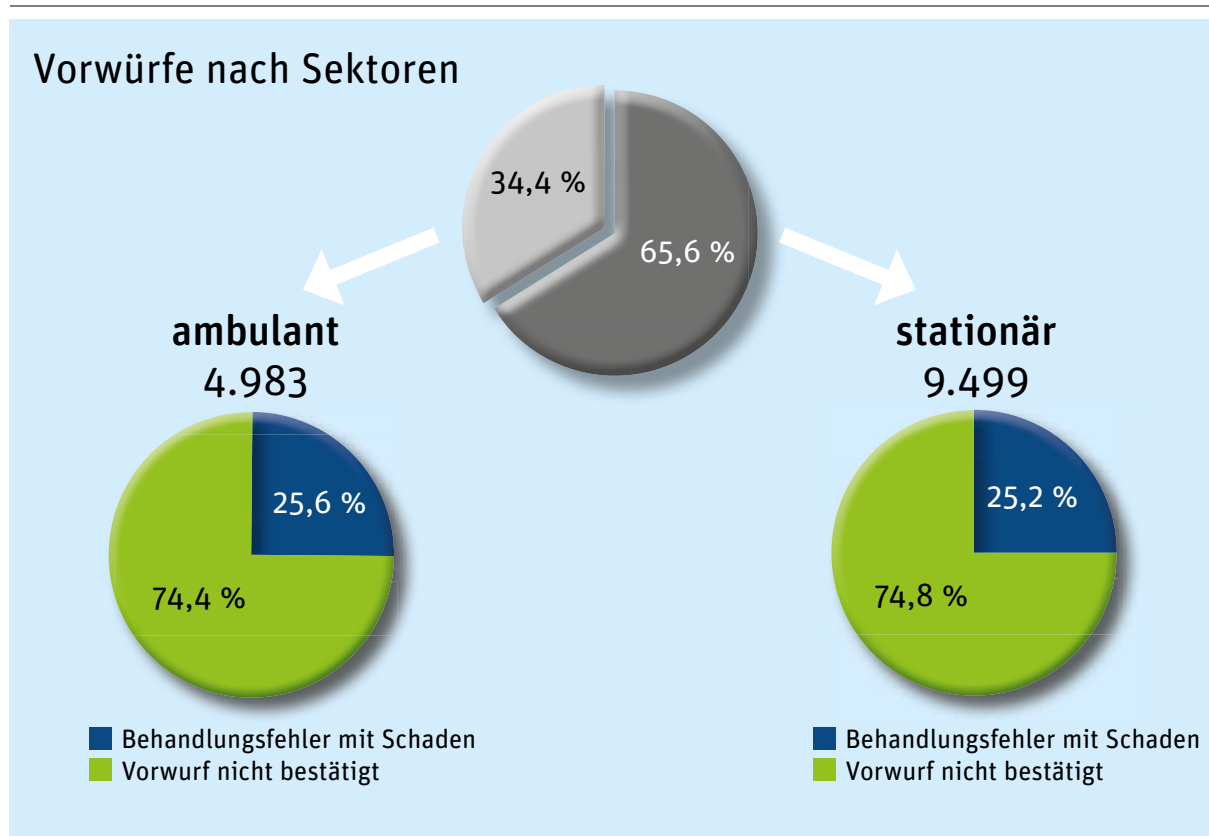
Der Bedarf an Begutachtungen zu Behandlungsfehlervorwürfen durch den Medizinischen Dienst hat über die Jahre insgesamt zugenommen. Im Vergleich zu den Begutachtungszahlen vor zehn Jahren ist ein Zuwachs von rund 40 % zu verzeichnen. Nach Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes im Februar 2013 sowie der zunehmenden Thematisierung und Aufklärung zu Patientenrechten, Patientensicherheit und Behandlungsfehlern war die Zahl der Begutachtungen von 2012 auf 2013 sprunghaft um 17 % angestiegen. In den darauf folgenden Jahren hat sich ein Plateau ausgebildet bei nur geringfügiger weiterer Zunahme, so dass in 2016 die Gutachtenanzahl um 3,5 % über dem Niveau des Jahres 2013 lag. Von 2016 auf 2017 war die Zahl der Begutachtungen mit einem Rückgang von 10,4 % erstmals seit 2012 rückläufig. Seitdem ist die Zahl der Begutachtungen wieder angestiegen. Im Vergleich zu 2018 ist ein Zuwachs in Höhe von 3 % zu verzeichnen.

Auch hier ist zu beachten, dass aufgrund der fehlenden Repräsentativität der Daten keine Rückschlüsse auf die allgemeine Fehlerhäufigkeit oder die Entwicklung der Patientensicherheit gezogen werden können. Die Zahl der tatsächlichen Behandlungsfehler in Deutschland ist unbekannt. Auch die Gesamtzahl der begutachteten sowie der entschädigten bzw. bestätigten Behandlungsfehler wird nicht erfasst. Die Medizinischen Dienste fordern deshalb seit Jahren eine repräsentative bzw. vollständige Erfassung dieser Fälle.

Neben der unbekanntem Anzahl der tatsächlich stattfindenden und dabei für Patientinnen und Patienten erkennbaren Fehler hängt die Anzahl der MDK-Gutachten zu Behandlungsfehlervorwürfen vom Vorwurfs-

verhalten der Betroffenen und dem Umgang der Leistungserbringer und Haftpflichtversicherer mit dem Fall ab. Melden sich Geschädigte nicht bei ihrer Krankenkasse, weil Sie sich entweder nicht imstande fühlen ihre Ansprüche weiter zu verfolgen oder davon ausgehen, dass es sich ohnehin um ein aussichtsloses Unterfangen handelt, dann wird es vielfach nicht zu einer Begutachtung kommen. Sofern frühzeitig nach einer Schädigung zwischen Geschädigten, Leistungserbringern und Haftpflichtversicherung eine Einigung erzielt wurde, erhält die Krankenkasse ebenfalls häufig keine Kenntnis von dem Fall. Zusätzlich kann die Zahl der Begutachtungen weiteren – auch zufallsbedingten – Schwankungen unterworfen sein.

#### 2.1.4 Behandlungsfehler im ambulanten und stationären Sektor



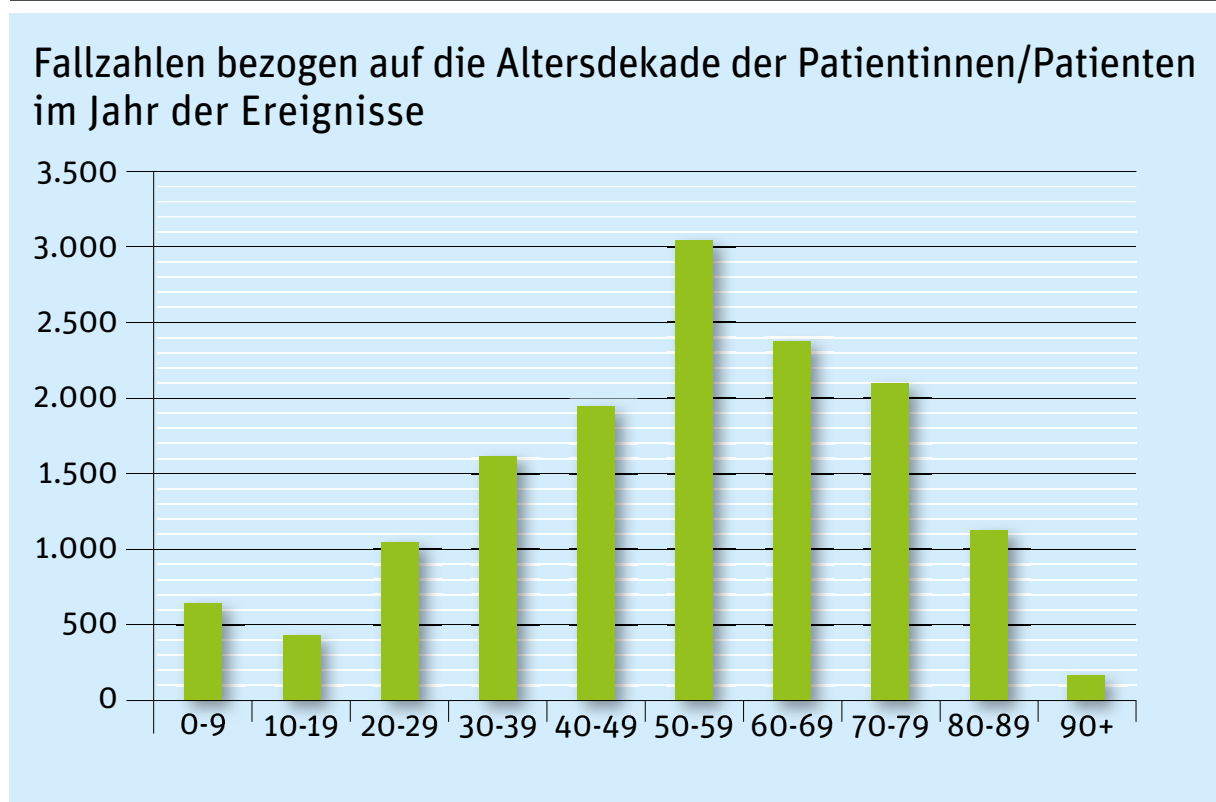
#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.4:

71 Fälle Rettungsdienst/Krankentransport sind hier nicht einbezogen.

Die Daten sind im Vergleich zu den Vorjahren fast unverändert. Nach wie vor werden etwa zwei Drittel der Begutachtungen zu stationärer Behandlung (v. a. Krankenhausbehandlung) erstellt und ein Drittel entfällt auf ambulant versorgte Fälle.

Details zur Verteilung der Fälle auf Behandlungsorte innerhalb der Sektoren sind in Kapitel 2.3 dargestellt.

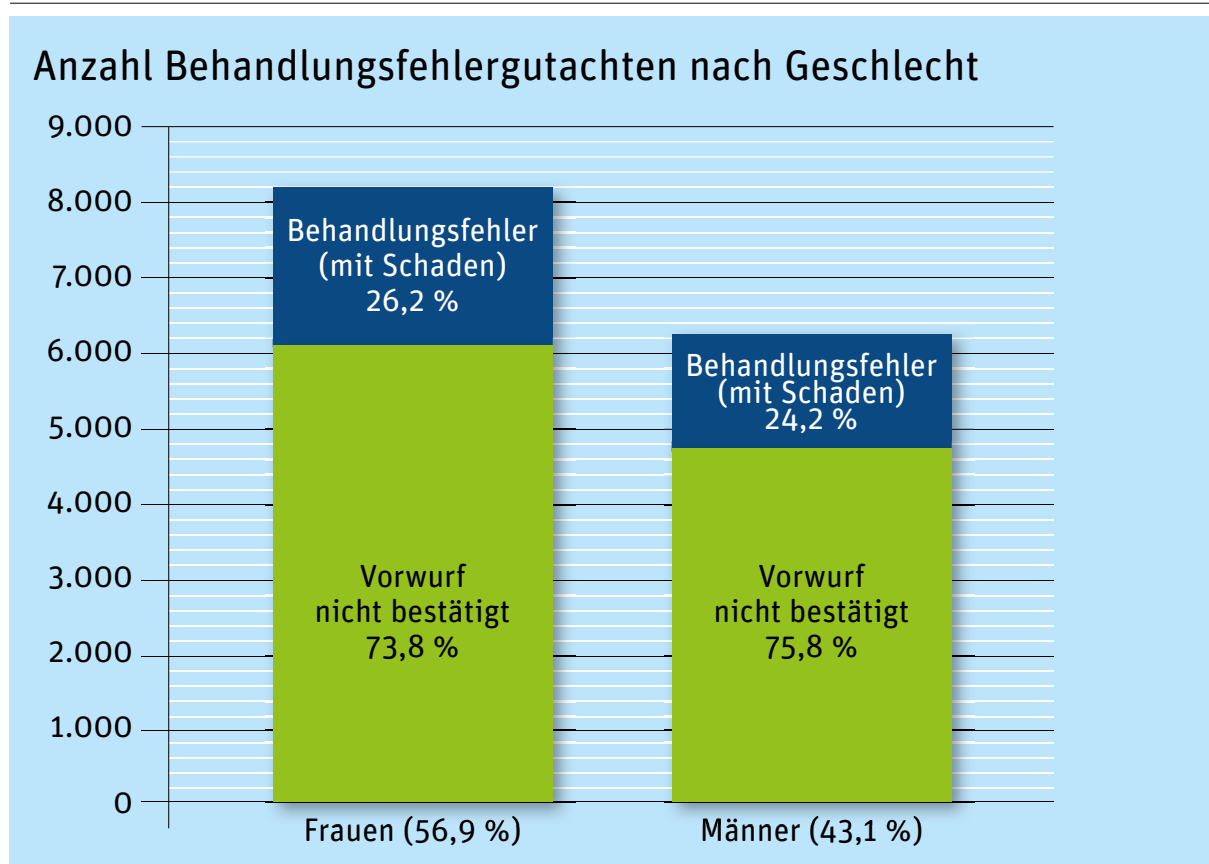
### 2.1.5 Behandlungsfehlervorwürfe nach Altersdekaden



#### **Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.5:**

Die Verteilung der vorgeworfenen Fälle auf die Altersgruppen entspricht weiterhin in etwa den Vorjahren und passt dazu, dass in den höheren Altersgruppen insgesamt häufiger behandelt und operiert wird.

## 2.1.6 Behandlungsfehler nach Geschlecht



### **Ergänzungen/Kommentar zu 2.1.6:**

Mit leichten jährlichen Schwankungen zeigt sich über die vergangenen Jahre konstant, dass mehr Begutachtungen bei Patientinnen durchgeführt werden. Die Ursachen dafür sind nicht vollständig bekannt. Die Quote bestätigter Vorwürfe ist bei Frauen ebenfalls weiterhin geringfügig höher.

Die Unterschiede können zu einem geringen Anteil durch die Fälle im Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe erklärt werden.

Wie bereits in den Vorjahren erwähnt, könnten sich zusätzliche Einflussfaktoren auswirken:

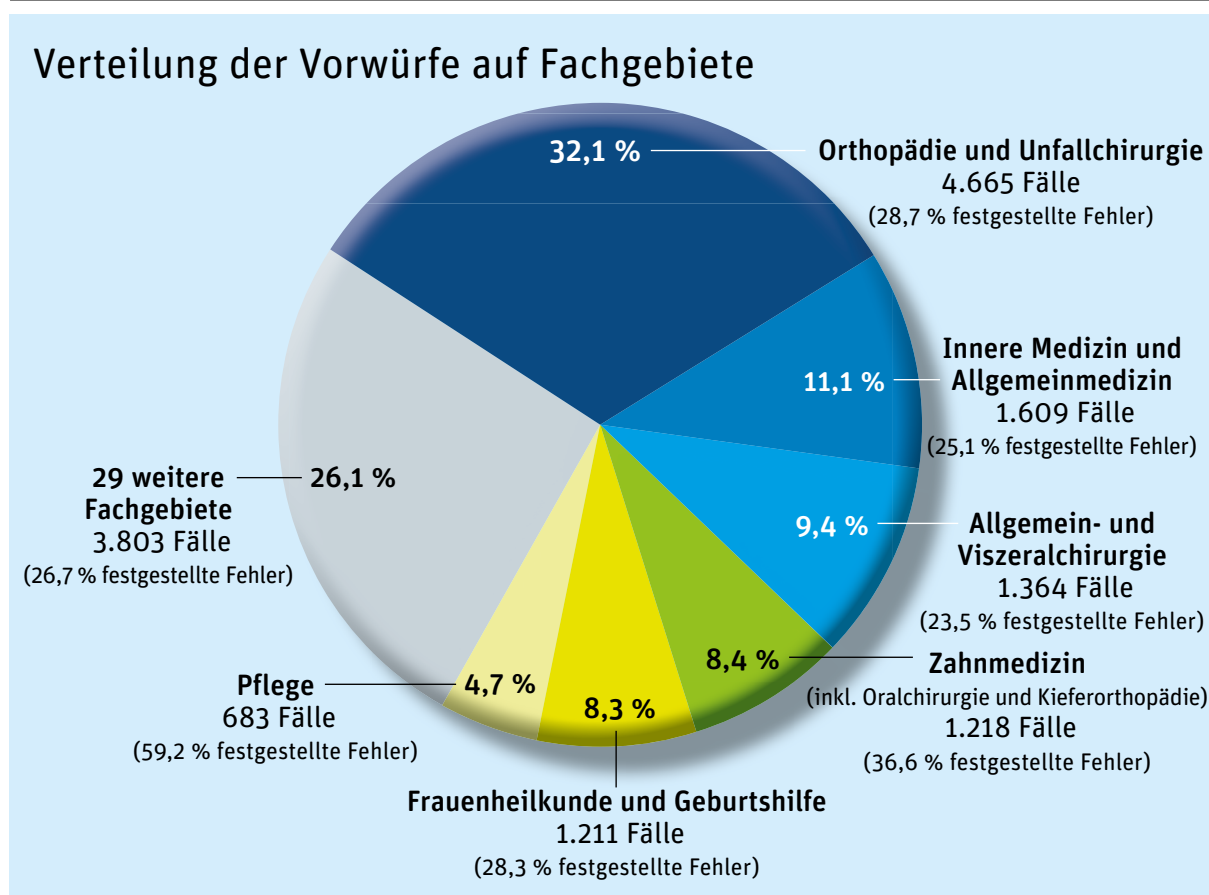
- Es gibt Hinweise, dass Frauen eher Behandlungsfehler vermuten, siehe Befragungen des Allensbach-Instituts und der Techniker-Krankenkasse (vgl. Jahresstatistik 2014).
- In Übereinstimmung mit unseren Daten zeigt beispielsweise eine Studie aus den Niederlanden, dass dort beim Hüftgelenkersatz ebenfalls erheblich mehr Frauen Behandlungsfehlervorwürfe über einen Zehnjahreszeitraum erhoben haben (vgl. Jahresstatistik 2015).
- In der Gesundheitsberichterstattung<sup>3</sup> wird auf eine „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS1) verwiesen, in der Frauen ihre Gesundheit insgesamt als schlechter einschätzen als Männer.

Es kann auf Basis dieser Daten jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass bei Frauen insgesamt mehr Behandlungsfehler vorkommen.

<sup>3</sup> Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und DESTATIS. „Gesundheit in Deutschland“. 2015. Zum Download verfügbar unter (zuletzt abgerufen am 04.06.2020): [www.gbe-bund.de/pdf/GESBER2015.pdf](http://www.gbe-bund.de/pdf/GESBER2015.pdf)

## 2.2 Fachgebiete

### 2.2.1 Übersicht



### 2.2.2 Human- und zahnmedizinische Fachgebiete (inkl. Schwerpunkte) nach Anzahl vorgeworfener Fälle

Fachgebiet	Fälle	festgestellte Fehler	Quote
Orthopädie und Unfallchirurgie	4.665	1.341	28,7 %
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1.211	343	28,3 %
Zahnmedizin	1.055	392	37,2 %
Viszeralchirurgie	704	164	23,3 %
Pflege	683	404	59,2 %
Allgemeinchirurgie	660	157	23,8 %
Innere Medizin (ohne Schwerpunkt)	653	134	20,5 %
Neurochirurgie	539	143	26,5 %
Urologie	434	101	23,3 %
Augenheilkunde	399	115	28,8 %
HNO-Heilkunde	302	77	25,5 %
Gefäßchirurgie	301	75	24,9 %
Neurologie	298	57	19,1 %
Anästhesiologie	271	70	25,8 %
Innere Medizin und Kardiologie	271	62	22,9 %

Fachgebiet	Fälle	festgestellte Fehler	Quote
Allgemeinmedizin	244	88	36,1 %
Kinder- und Jugendmedizin	221	85	38,5 %
Innere Medizin und Gastroenterologie	198	52	26,3 %
Herzchirurgie	197	37	18,8 %
Radiologie	151	75	49,7 %
Plastische und Ästhetische Chirurgie	125	30	24,0 %
Haut- und Geschlechtskrankheiten	122	35	28,7 %
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	118	34	28,8 %
Psychiatrie und Psychotherapie	117	23	19,7 %
Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	107	34	31,8 %
Kieferorthopädie	92	24	26,1 %
Oralchirurgie	71	30	42,3 %
Kinderchirurgie	55	20	36,4 %
Innere Medizin und Nephrologie	55	14	25,5 %
Thoraxchirurgie	50	9	18,8 %
Innere Medizin und Pneumologie	32	5	15,6 %
Innere Medizin und Angiologie	22	9	40,9 %
Innere Medizin und Rheumatologie	17	3	17,6 %
Physikalische und rehabilitative Medizin	16	6	37,5 %
Nuklearmedizin	13	3	23,1 %
Strahlentherapie	11	2	18,2 %
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	10	3	30,0 %
Pathologie	9	3	33,3 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	8	0	0,0 %
Arbeitsmedizin	3	0	0,0 %
Pharmakologie und Toxikologie	3	2	66,7 %
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3	2	66,7 %
Transfusionsmedizin	3	0	0,0 %
Hygiene und Umweltmedizin	2	0	0,0 %
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	1	1	100 %
Humangenetik	1	0	0,0 %
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	1	0	0,0 %
Neuropathologie	1	0	0,0 %
Klinische Pharmakologie	1	1	100 %
Laboratoriumsmedizin	0	0	/
Sonstige (z. B. Pharmakologie)	27	9	33,3 %

Die „Quote“ setzt die nebenstehenden Daten ins Verhältnis. Sie bildet den prozentualen Anteil der festgestellten Fehler ab – unabhängig von Schaden und Kausalität – bezogen auf die zugehörige Anzahl von Fällen mit Vorwürfen.

### **Ergänzungen/Kommentar zu 2.2:**

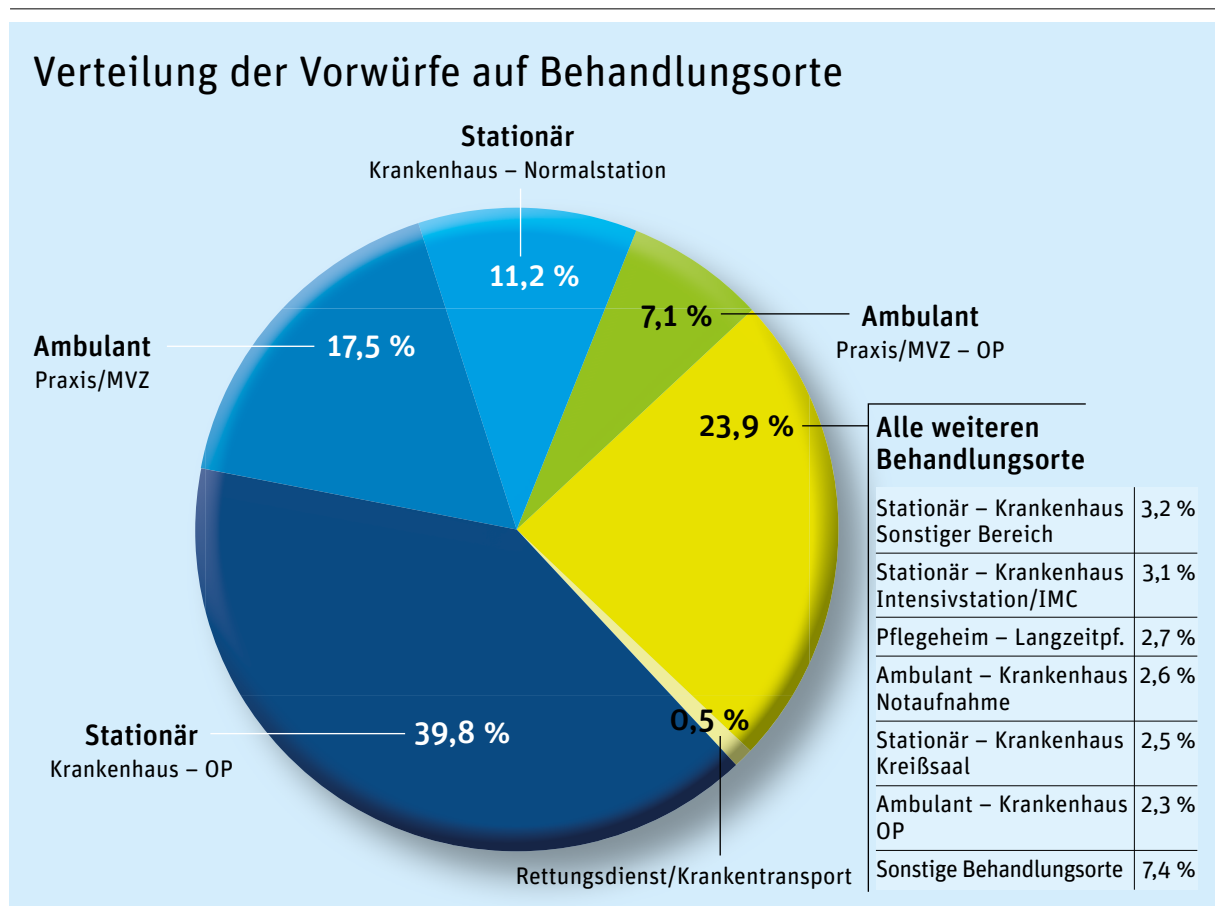
Gerade in den Fachgebieten mit einer größeren Anzahl an Begutachtungen ähneln die Daten denen der Vorjahre. Es sind zwar vereinzelt auch auffällige Änderungen bei Fällen/festgestellten Fehlern im direkten

Vergleich mit dem Vorjahr (2018) festzustellen, z. B. Zunahmen in der Viszeralchirurgie (Fälle: + 14,8 %) und in der Orthopädie und Unfallchirurgie (Fälle: + 7,3 %/festgestellte Fehler: + 15,2 %) oder eine Abnahme in der Inneren Medizin (Fälle: - 17,6 %/festgestellte Fehler: - 13,5 %). Dennoch können hier zahlreiche unsystematische und zufällige Einflussfaktoren vorliegen. Angesichts der beschriebenen Grundlagen der Datenerhebung können aus der Momentaufnahme keine direkten Rückschlüsse auf die Entwicklung der Patientensicherheit und der Qualität in einem Fachgebiet gezogen werden. Die Daten können lediglich als Anhaltspunkt für weitere Untersuchungen dienen. Einen Schwerpunkt in der Begutachtung von Behandlungsfehlervorwürfen bilden nach wie vor die operativen/chirurgischen Fachgebiete. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass in diesen Fachgebieten fehlerbedingte Gesundheitsschäden für die Betroffenen einfacher zu erkennen sind als in anderen. Eine höhere Gefährdung oder Fehlerhäufigkeit lässt sich daraus nicht unmittelbar ableiten.

Die dargestellte Quote bildet in gewisser Weise die „Treffsicherheit“ des Vorwurfes ab, zumindest bei den Fachgebieten mit einer hohen Anzahl an Vorwürfen. Wie in den Vorjahren fällt auf, dass insbesondere in der Pflege und Zahnmedizin höhere Fehlerquoten vorliegen. Wir führen dies grundsätzlich darauf zurück, dass Pflegefehler und Fehler in der Zahnbehandlung einfach für Patientinnen und Patienten anhand der vorliegenden Beschwerden erkennbar sind. Auch die Höhe dieser Quote ist deshalb kein Hinweis auf eine besondere Gefährdung in einem Fachgebiet.

## 2.3 Versorgungsebene/Ort

### 2.3.1 Übersicht



### 2.3.2 Auflistung der Behandlungsorte nach Sektor und Anzahl der Vorwürfe

Versorgungsebene	Behandlungsort	Fälle	festgestellte Fehler	Quote
<b>Ambulant</b>	Praxis/MVZ – sonstiger Bereich	2.550	829	32,5 %
	Praxis/MVZ – OP	1.031	313	30,4 %
	Krankenhaus – Notaufnahme	456	195	42,8 %
	Krankenhaus – OP	338	80	23,7 %
	Sonstiger Bereich	288	88	30,6 %
	Krankenhaus – sonstiger Bereich	194	55	28,4 %
	Hausbesuch	53	16	30,2 %
	Krankenhaus – Kreißsaal	27	8	29,6 %
	Häusliche Pflege	18	1	5,6 %
	Praxis/MVZ – Aufwachraum	16	6	37,5 %
	Krankenhaus – Aufwachraum	5	2	40,0 %
	Einrichtung zur Tages-/Nachtpflege	5	1	20,0 %
	Geburtshaus	1	0	0,0 %
	Hausgeburt	1	0	0,0 %
	<b>Stationär</b>	Krankenhaus – OP	5.788	1.341
Krankenhaus – Normalstation		1.636	557	34,0 %
Krankenhaus – sonstiger Bereich		471	130	27,6 %
Pflegeheim – Langzeitpflege		390	253	64,9 %
Krankenhaus – Intensivstation/IMC		377	102	27,1 %
Krankenhaus – Kreißsaal		364	112	30,8 %
Krankenhaus – Notaufnahme		229	84	36,7 %
Rehaklinik		132	46	34,8 %
Sonstiger Bereich		51	11	21,6 %
Pflegeheim – Kurzzeitpflege		36	20	55,6 %
Krankenhaus – Aufwachraum		17	4	23,5 %
Krankenhaus – Innerklinischer Transport		5	1	20,0 %
Geburtshaus		3	2	66,7 %
<b>Rettungsdienst/Krankentransport</b>		71	17	23,9 %

MVZ: Medizinisches Versorgungszentrum, OP: Operationssaal, IMC: Intermediate Care Station

Die „Quote“ setzt die nebenstehenden Daten ins Verhältnis. Sie bildet den prozentualen Anteil der festgestellten Fehler ab (unabhängig von Schaden und Kausalität), bezogen auf die zugehörige Anzahl von Fällen mit Vorwürfen.

#### **Ergänzungen/Kommentar zu 2.3:**

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen eine Einschätzung vor, welchem Behandlungsort der vorgeworfene Fehler am ehesten zuzuordnen ist. In einigen Fällen ist es bei der Begutachtung nicht möglich, dies exakt zu differenzieren, sodass Ungenauigkeiten entstehen können bzw. der Behandlungsort „Sonstiger Bereich“ im jeweiligen Versorgungssektor ausgewählt wurde. „Sonstige Bereiche“ können aber auch Labore, Funktionsbereiche (z. B. Endoskopie, Poliklinik) und weitere sein. Der prozentuale Anteil der festgestellten Fehler ist für Bereiche mit wenigen Vorwürfen nicht aussagekräftig.



Wie sich in Abschnitt 2.2 zeigte, steht ein erheblicher Teil der Vorwürfe sowie der festgestellten Fehler weiterhin im Zusammenhang mit operativen/chirurgischen Fachgebieten. Ähnlich betreffen die Vorwürfe bzw. festgestellten Fehler auch räumlich häufig den Operationsbereich, insbesondere im stationären Sektor.

## 2.4 Behandlungsanlässe (ICD-Diagnosen)

### Übersicht der häufigsten Behandlungsanlässe (korrekte ex-post-Diagnose) mit Vorwürfen

ICD	Bezeichnung	Fälle	festgestellte Fehler	Quote
<b>M17</b>	Kniegelenksverschleiß	560	123	22,0 %
<b>M16</b>	Hüftgelenksverschleiß	488	112	23,0 %
<b>K02</b>	Zahnkaries	384	134	34,9 %
<b>S72</b>	Bruch des Oberschenkels	337	108	32,0 %
<b>K04</b>	Krankheiten des Zahnmarks und der Zahnwurzel	308	120	39,0 %
<b>L89</b>	Druckgeschwür (Dekubitus)	257	122	47,5 %
<b>S42</b>	Bruch im Bereich der Schulter und des Oberarmes	226	69	30,5 %
<b>S82</b>	Bruch des Unterschenkels	223	86	38,6 %
<b>K08</b>	Sonstige Krankheiten der Zähne	219	84	38,4 %
<b>T84</b>	Komplikation bei orthopädischem Gelenkersatz	208	65	31,3 %
<b>S52</b>	Bruch des Unterarmes	207	95	45,9 %
<b>M54</b>	Rückenschmerzen	194	62	32,0 %
<b>M48</b>	Sonstige Veränderungen der Wirbelkörper	178	48	27,0 %
<b>M51</b>	Sonstige Bandscheibenschäden	170	41	24,1 %
<b>H25</b>	Grauer Star	166	43	25,9 %
<b>M23</b>	Binnenschädigung des Kniegelenkes	164	39	23,8 %
<b>M75</b>	Schulterläsion/-verletzung	157	27	17,2 %
<b>I70</b>	Arterienverkalkung (Atherosklerose)	153	33	21,6 %
<b>K80</b>	Gallensteine	152	37	24,3 %
<b>M20</b>	Erworbene Deformitäten der Finger und Zehen	148	47	31,8 %
<b>I25</b>	Chronische Durchblutungsstörung am Herzen	141	21	14,9 %
<b>K07</b>	Kieferorthopädische Erkrankungen	136	40	29,4 %
<b>S83</b>	Verrenkung, Verstauchung, Zerrung am Kniegelenk	133	29	21,8 %
<b>K35</b>	Akute Entzündung des Wurmfortsatzes (Appendizitis)	119	33	27,7 %
<b>C50</b>	Brustkrebs	116	39	33,6 %
<b>I63</b>	Schlaganfall durch Gefäßverschluss (Hirnfarkt)	116	37	31,9 %
<b>S62</b>	Bruch im Bereich des Handgelenkes und der Hand	115	56	48,7 %
<b>K40</b>	Leistenhernie	106	17	16,0 %
<b>S32</b>	Fraktur der Lendenwirbelsäule und des Beckens	89	39	43,8 %
<b>D25</b>	Leiomyom des Uterus	88	26	29,5 %

Die „Quote“ setzt die nebenstehenden Daten ins Verhältnis. Sie bildet den prozentualen Anteil der festgestellten Fehler ab – unabhängig von Schaden und Kausalität – bezogen auf die zugehörige Anzahl von Fällen mit Vorwürfen.

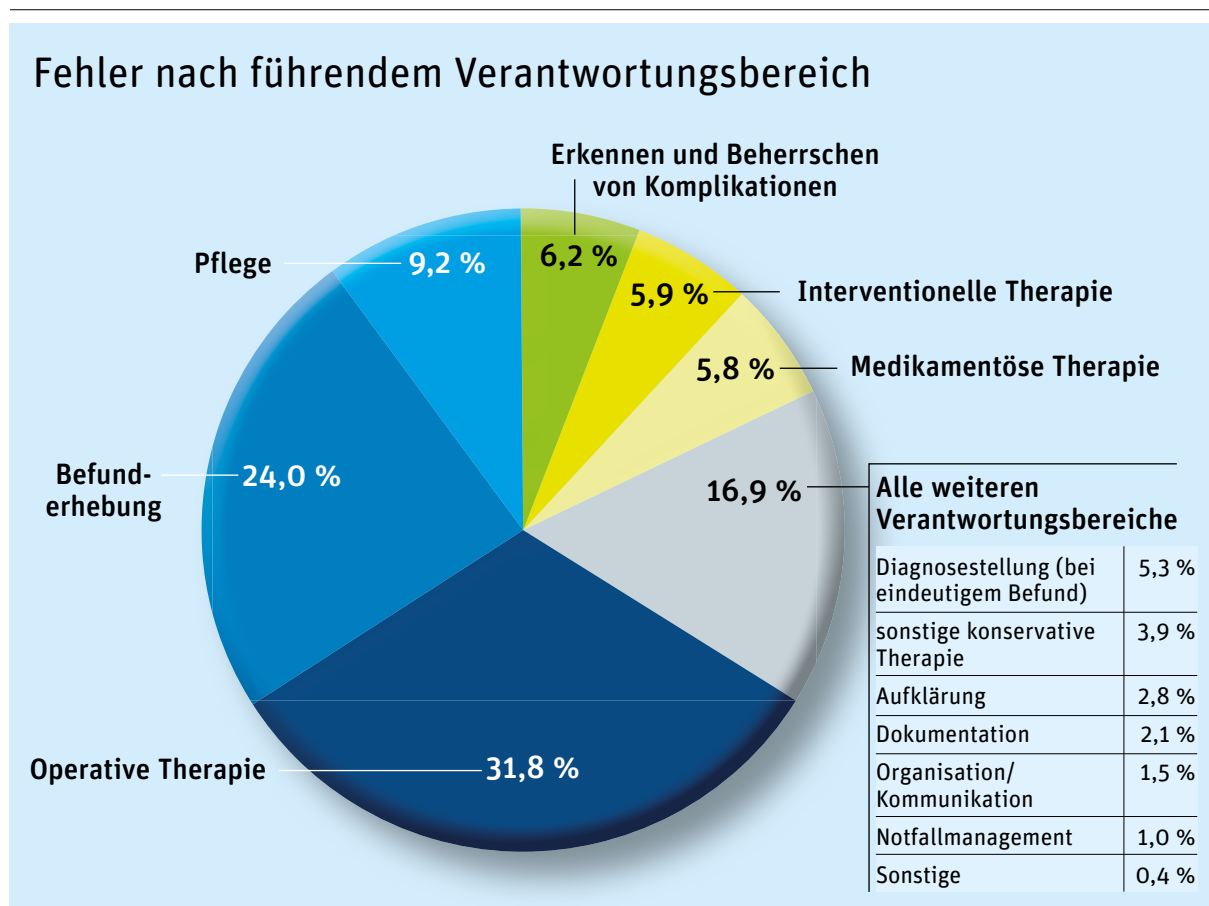
### Ergänzungen/Kommentar zu 2.4:

Hier dargestellt sind die „TOP 30“ gemessen an der Anzahl von Vorwürfen. Diese machen allerdings nur 41,6 % aller vorgeworfenen Fälle und nur 2,8 % aller verschiedenen Behandlungsanlässe aus. Insgesamt wurden Vorwürfe zu 1.059 verschiedenen Diagnosen (ICD dreistellig) erhoben.

Die wesentlichen Ergebnisse sind im Vergleich zu den Vorjahren wenig verändert. Wiederholt bildet sich der operative/chirurgische Fokus vieler Vorwürfe und Fehler auch hier ab. Die Fälle, die in einer Rangfolge der Vorwürfe bzw. festgestellten Fehler oben stehen, zeigen zwar eine gewisse Häufung an, man kann allerdings nicht von deutlichen Schwerpunkten sprechen. Das begutachtete Vorwurfs- und Fehlergeschehen betrifft letztlich die gesamte Breite der medizinischen Versorgung.

## 2.5 Verantwortungsbereich/Medizinischer Zusammenhang

### 2.5.1 Übersicht



## 2.5.2 Verantwortungsbereich, in dem führend ein Fehler vorgeworfen wurde

Verantwortungsbereich/medizinischer Zusammenhang		Fälle	festgestellte Fehler	Quote
<b>Diagnose</b>	Befunderhebung	<b>2.474</b>	<b>1.025</b>	<b>41,4 %</b>
	davon			
	Bildgebung	750	363	48,4 %
	körperliche Untersuchung	515	254	49,3 %
	diagnostische Intervention	303	97	32,0 %
	Labor	135	70	51,9 %
	Diagnosestellung (bei eindeutigem Befund)	<b>480</b>	<b>225</b>	<b>46,9 %</b>
<b>Aufklärung</b>		<b>239</b>	<b>121</b>	<b>50,6 %</b>
<b>Therapie</b>	Medikamentöse Therapie	<b>796</b>	<b>250</b>	<b>31,4 %</b>
	davon			
	Dosierung	134	57	42,5 %
	Applikation(sweg)	57	15	26,3 %
	bekannte Allergie	22	15	68,2 %
	Verwechslung	16	10	62,5 %
	Operative Therapie	<b>6.563</b>	<b>1.361</b>	<b>20,7 %</b>
	davon			
	OP-Technik	4.646	800	17,2 %
	Nachsorge	413	142	34,4 %
	Lagerung	123	51	41,5 %
	Intervention	<b>1.151</b>	<b>254</b>	<b>22,1 %</b>
	davon			
	Technik der Durchführung	656	101	15,4 %
	Nachsorge	60	19	31,7 %
	Lagerung	31	18	58,1 %
	sonstige konservative Therapie	<b>828</b>	<b>166</b>	<b>20,0 %</b>
<b>Erkennen und Beherrschen von Komplikationen</b>		<b>899</b>	<b>266</b>	<b>29,6 %</b>
<b>Notfallmanagement</b>		<b>137</b>	<b>42</b>	<b>30,7 %</b>
	davon			
	Notfallsituation zu spät erkannt	39	15	38,5 %
	Atemwegsmanagement/Beatmung	25	6	24,0 %
	zu spät erforderl. Maßnahme eingeleitet/Hilfe geholt	23	10	43,5 %
	Reanimation	17	1	5,9 %
	sonst. Herz-Kreislauftherapie	6	1	16,7 %
	mangelhafte Blutungskontrolle	2	2	100 %
<b>Pflege</b>		<b>714</b>	<b>394</b>	<b>55,2 %</b>
	davon			
	Durchführung	571	306	53,6 %
	Planung	143	88	61,5 %
<b>Organisation/Kommunikation</b>		<b>96</b>	<b>63</b>	<b>65,6 %</b>
	davon			
	Schnittstellenmanagement	30	20	66,7 %
	Entlassungsmanagement	14	7	50,0 %
<b>Dokumentation</b>		<b>97</b>	<b>89</b>	<b>91,8 %</b>
<b>Hygiene</b>		<b>31</b>	<b>0</b>	<b>0,0 %</b>
<b>Medizinprodukte*</b>		<b>48</b>	<b>18</b>	<b>37,5 %</b>

Die „Quote“ setzt die nebenstehenden Daten ins Verhältnis. Sie bildet den prozentualen Anteil der festgestellten Fehler ab (unabhängig von Schaden und Kausalität), bezogen auf die zugehörige Anzahl von Fällen mit Vorwürfen.

**Ergänzungen/Kommentar zu 2.5:**

\*Schäden durch fehlerhafte Medizinprodukte sind zumeist keine Behandlungsfehler, weil Anwender bei ordnungsgemäßem Gebrauch auf die Sicherheit des Produktes vertrauen können müssen. Diese Daten lassen entsprechend keinen Rückschluss auf die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten zu.

## 2.6 Maßnahmen (OPS-Schlüssel)

### Übersicht der häufigsten fehlerbehafteten Maßnahmen nach Operationen- und Prozedurenschlüssel

OPS	Bezeichnung	fest- gestellte Fehler
5-237	Wurzelspitzenresektion und Wurzelkanalbehandlung eines Zahnes	142
5-820	Implantation einer Hüftgelenksprothese	133
5-822	Implantation einer Kniegelenksprothese	106
5-233	Zahnersatz	99
9-200	Hochaufwendige Pflege von Erwachsenen	99
5-836	Versteifungsoperation an der Wirbelsäule	80
5-790	Geschlossene Reposition eines Knochenbruchs und Fixation mit z. B. Platten, Schrauben	59
5-230	Zahntentfernung	58
5-144	Operative Entfernung der Linse am Auge	44
5-786	Operative Knochenverbindungen (Osteosynthese) an anderen Knochen (Zusatzcode)	42
5-794	Offene Reposition eines komplizierten Gelenkbruchs	38
5-740	Klassische Kaiserschnittentbindung (Sectio caesarea)	37
5-793	Operatives Richten eines Bruchs im Gelenkbereich eines langen Röhrenknochens	37
5-231	Operative Zahntentfernung (durch Osteotomie)	36
5-821	Operative Korrektur, Wechsel und Entfernung einer Hüftgelenksprothese	35
5-683	Entfernung der Gebärmutter	34
5-511	Operative Entfernung der Gallenblase (Cholezystektomie)	33
5-749	Andere Kaiserschnittentbindung	30
5-839	Andere Operationen an der Wirbelsäule (andernorts nicht aufgeführt)	30
5-788	Operationen an Mittelfußknochen und Zehen	28
5-812	Arthroskopische Operation am Gelenkknorpel und an den Menisken	28
5-781	Osteotomie und Korrekturosteotomie	27
5-455	Teilentfernung des Dickdarmes	24
5-813	Gelenkspiegelung (Arthroskopie) mit Maßnahmen an Bändern oder Gelenkkapsel	24
5-900	Einfache Wiederherstellung der Oberflächenkontinuität an Haut und Unterhaut	23
5-787	Entfernung von Osteosynthesematerial	22
5-831	Entfernung von erkranktem Bandscheibengewebe	22
5-056	Neurolyse und Dekompression eines Nerven	20
5-232	Zahnsanierung durch Füllung	20
5-470	Operative Entfernung des Wurmfortsatzes am Blinddarm (Appendektomie)	20
5-894	Lokale Entfernung von erkranktem Gewebe an Haut und Unterhaut	20

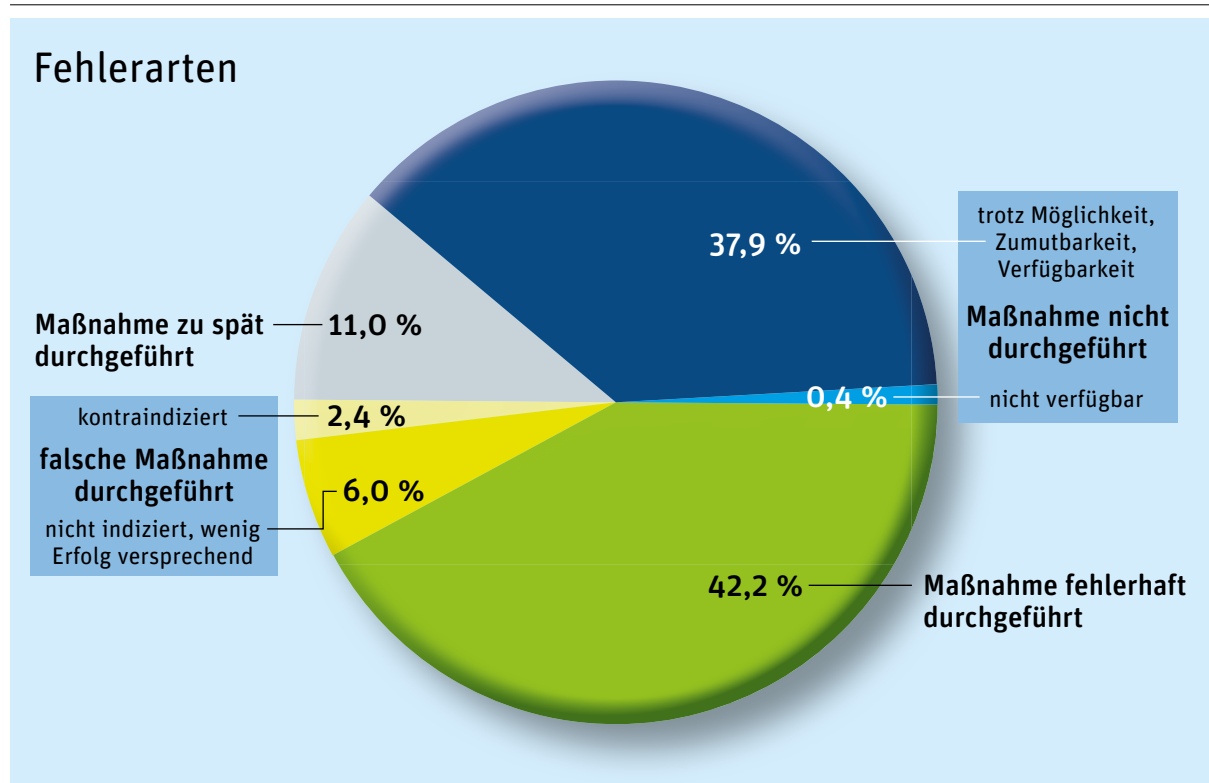
#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.6:

In 4.449 Fällen (30,6 %) steht keine nach OPS-Schlüssel kodierbare Maßnahme in direktem Zusammenhang mit dem Vorwurf. Entsprechend liegt zu diesen Vorwürfen keine OPS-Kodierung vor. Bei den festgestellten Fehlern betrifft dies 1.475 Fälle, die nicht im Zusammenhang mit einer OPS-Kodierung stehen. Die Darstellung der festgestellten Fehler in Bezug auf durchgeführte Operationen und Prozeduren ergänzt deshalb lediglich die Daten zu den „Verantwortungsbereichen“ aus dem vorhergehenden Kapitel 2.5.

Die von Fehlern betroffenen medizinischen Maßnahmen sind – entsprechend der zahlreichen Fachgebiete und Behandlungsanlässe (ICD-Diagnosen) – breit verteilt, sodass man hier ebenfalls nur bedingt von echten „Fehlerschwerpunkten“ in den begutachteten Fällen sprechen kann. Alle mindestens 20-mal betroffenen OPS-Maßnahmen sind hier aufgelistet, machen aber in Summe lediglich 1.450 Fälle von allen Fehlern aus (33,9 %). Es sind folglich zahlreiche weitere Maßnahmen in 19 und weniger oder nur in einzelnen Fällen betroffen. Fehler wurden bei insgesamt 508 unterschiedlichen nach OPS kodierbaren Maßnahmen festgestellt.

Rückschlüsse zur Versorgungsqualität und Sicherheit einer Maßnahme insgesamt können auf dieser Datenbasis nicht gezogen werden, insbesondere nicht im direkten Vergleich der hier gelisteten Operationen und Prozeduren untereinander.

## 2.7 Fehlerarten



### Ergänzungen/Kommentar zu 2.7:

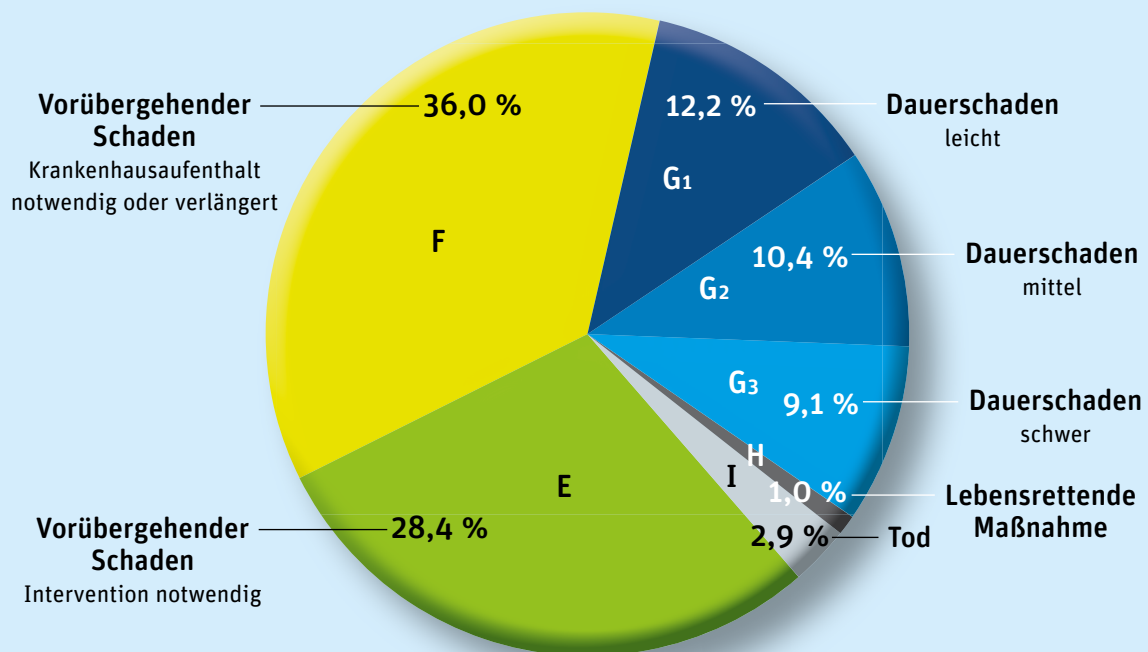
Die Daten sind bezogen auf 4.274 festgestellte Fehler.

Der Großteil der festgestellten Fehler besteht darin, dass eine indizierte Maßnahme nicht (38,3 %) oder fehlerhaft (42,2 %) durchgeführt wurde. Die Indikationsqualität, also die Frage danach, ob eine Operation oder medizinische Maßnahme überhaupt erforderlich oder die primär angezeigte war, spielt bei den gutachterlich festgestellten Fehlern mit insgesamt 8,5 % keine herausragende Rolle. Etwas häufiger (11,0 %) konnte festgestellt werden, dass eine erforderliche Maßnahme zwar korrekt, aber zeitlich zu spät durchgeführt wurde. Die Ergebnisse zu den Fehlerarten bilden sich im Vergleich zu den Vorjahren weitgehend unverändert ab.

## 2.8 Schaden

### 2.8.1 Übersicht

#### Schaden bei kausalem Fehler (nach MERP-Index von E bis I)



### 2.8.2 Schaden bei festgestellten Fehlern und kausalen Fehlern (nach MERP-Index)

Schweregrad des Gesundheitsschadens		Anzahl	Kausalität nachgewiesen	Anteil kausaler an festgestellten Fehlern
<b>Vorübergehender Schaden (MERP E, F)</b>	mit Interventionsnotwendigkeit (E)	1.019	838	82,2 %
	mit Notwendigkeit/Verlängerung eines Krankenhausaufenthaltes (F)	1.313	1.062	80,9 %
<b>Dauerschaden (MERP G)</b>	leicht (G <sub>1</sub> )	449	361	80,4 %
	mittel (G <sub>2</sub> )	397	307	77,3 %
	schwer (G <sub>3</sub> )	333	270	81,1 %
<b>lebensrettende Maßnahme erforderlich (MERP H)</b>		37	30	81,1 %
<b>Schaden mit Todesfolge (MERP I)</b>		140	85	60,7 %
<b>Gesamt</b>		<b>3.688</b>	<b>2.953</b>	<b>80,1 %</b>

#### Ergänzungen/Kommentar zu 2.8:

Für die Einteilung des Schweregrades eines erlittenen Gesundheitsschadens wurde der international verbreitete „MERP-Index“ (NCC MERP; National Coordinating Council for Medication Error Reporting and Prevention) verwendet. Ein Gesundheitsschaden kann hier in fünf Kategorien von E bis I eingeteilt werden.

Zum Dauerschaden (MERP G) ist dabei ergänzend eine Beurteilung als „leicht“ (G1), „mittel“ (G2) oder „schwer“ (G3) eingefügt worden nach der folgenden orientierenden Festlegung:

- Als „leicht“ ist ein Dauerschaden dann zu beurteilen, wenn er die Patientin/den Patienten nicht in relevanter Weise im Alltag oder Berufsleben behindert.
- Ein Dauerschaden ist als „mittel“ zu bezeichnen, wenn die Patientin/der Patienten zwar erkennbar einschränkt ist, jedoch ohne fremde Hilfe problemlos am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. (Nach deutscher Definition kann schon bei einem mittleren Dauerschaden eine Schwerbehinderung vorliegen.)
- Ein Dauerschaden ist „schwer“, wenn die Patientin/der Patient wesentlich beeinträchtigt ist im Alltag sowie in der normalen Lebensführung und/oder täglich die Hilfe anderer Personen dafür benötigt.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind nur kleine Änderungen erkennbar.

Drei Viertel der kausalen Behandlungsfehler haben zu einem vorübergehenden Schaden oder einem leichten Dauerschaden geführt.

In vier von fünf Fällen (80,1 %) mit einem festgestellten Fehler und vorhandenem Schaden liegt nach gutachterlicher Sicht eine Kausalität des Fehlers für den Schaden vor. Dies bildet sich vergleichbar ab bei dem großen Anteil der nicht tödlichen Schadenfolgen.

Sofern bei verstorbenen Patienten ein Fehler in der Versorgung festgestellt werden konnte, war dieser seltener als kausal für den Schaden nachzuweisen (60,7 %). In 42 dieser 140 Fälle blieb unklar, ob der festgestellte Fehler auch kausal für den Tod war. In diesen unklaren Fällen handelt es sich zumeist um schwerstkranke Patienten, bei denen in einer komplexen Situation bereits mehrere Umstände im Krankheitsverlauf vorliegen, die höchste Lebensgefahr bedeuten und mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Versterben führen. In 13 Fällen konnte der festgestellte Fehler hingegen als nicht kausal für das Versterben identifiziert werden.



## 2.9 Besondere Ereignisse („Never Events“)

Ereignis	Anzahl
Hochgradiger Dekubitus während stationärem Aufenthalt erworben	53
Intraoperativ zurückgelassener Fremdkörper	22
Operation/Maßnahme am falschen Körperteil (Verwechslung!)	16
Falsche Operation/Maßnahme durchgeführt (Verwechslung!)	9
Tod oder schwerer Schaden durch einen Medikationsfehler, also falsches Medikament, falsche Dosis, falscher Patient, falscher Zeitpunkt, falsche Applikationsgeschwindigkeit, falsche Zubereitung, falscher Applikationsweg	8
Tod oder schwerer Schaden durch fehlendes Monitoring und/oder fehlende Reaktion auf sinkende Sauerstoffsättigung	5
Tod oder schwerer Schaden durch Sturz eines Patienten in stationärer Einrichtung	4
Tod oder schwerer Schaden in Zusammenhang mit einem Medizinprodukt, das nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde	3
Operation/Maßnahme beim falschen Patienten (Verwechslung!)	1
Fehlplatzierung einer oro- oder nasogastralen Sonde vor Nutzung nicht bemerkt	1
Falsches Implantat, falsche Prothese (Verwechslung!)	1
Tod oder schwerer Schaden durch eine Luftembolie	1
Suizid durch Erhängen (insb. bei psych. Patient an Duschkabine, Vorhangstange etc.)	1
Opioid-Überdosierung bei einem nicht mit Opioiden vorbehandelten Patienten	1
Tod oder schwerer Schaden in direktem Zusammenhang mit der Verwendung med. Gase (z.B. Sauerstoffanschluss liefert keinen Sauerstoff, Kontamination mit Fremdgasen o.ä.)	1
(Sexueller) Missbrauch an einem Patienten	1
<b>Gesamt</b>	<b>128</b>

### Ergänzungen/Kommentar zu 2.9:

Seit 2014 besteht für die Gutachter bei der Erfassung des Datensatzes die Option, einzuschätzen, ob ein Fehler, der einen Gesundheitsschaden verursacht hat, als ein sogenanntes „Never Event“ angesehen werden kann. Hier dargestellt sind nicht alle definierten Never Events, sondern die Vorwürfe, die im Jahr 2019 bei der Begutachtung als solche bewertet wurden.

Aufgrund der fehlenden Repräsentativität der Erfassung können aus der oben dargestellten Anzahl keine direkten Rückschlüsse auf die allgemeine Häufigkeit oder die zeitliche Entwicklung solcher Never Events in Deutschland gezogen werden.

Bei Never Events handelt es sich um fehlerbedingte Schadenereignisse, die in der Regel einerseits besonders folgenschwer sind und andererseits als vermeidbar gelten durch bekannte Maßnahmen der Patientensicherheit (z. B. Checklisten, strukturierte Sicherheitsvorkehrungen). Never Events sind seltene Einzelereignisse, spielen jedoch eine besondere Rolle in der Sicherheitskultur. Das Auftreten eines Never Events zeigt dabei keineswegs einen besonders gravierenden Fehler eines Einzelnen an. Es weist vielmehr auf einen bestehenden systemischen Sicherheitsmangel bei der Versorgung vor Ort hin, der über verbesserte Prozesse vermieden werden kann. Schon ein einzelnes Ereignis kann somit einen unsicheren und entsprechend verbesserbaren Versorgungsprozess aufdecken. Unter anderem in den USA und Großbritannien – zum Teil überschneidend – sind Never Events seit vielen Jahren definiert und werden regelhaft erfasst.

Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil dieser Ereignisse über die Krankenkassen vorgeworfen wird und bei den Medizinischen Diensten zur Begutachtung gelangt. 4,3 % (128/2.953) der gutachterlich als kausal für den erlittenen Gesundheitsschaden gesehenen Fehler entfallen auf die Never Events. Trotz Schwankungen zu Anzahl und Verteilung der einzelnen Ereignisse zeigt die Gesamtanzahl auch in 2019, dass eigentlich sicher vermeidbare Ereignisse in relevanter Anzahl sogar in der Begutachtung der Medizinischen Dienste auftreten.

Diese für alle Beteiligten – Geschädigte und Personal – besonders folgenschweren und belastenden Fehler können mit vergleichsweise einfachen und bekannten Methoden wirksam reduziert werden.

### 3 FAZIT

Die Jahresstatistik der Medizinischen Dienste über die Behandlungsfehlerbegutachtung des Vorjahres liegt nun im neunten Jahr hintereinander vor. Damit bieten wir Transparenz über die Anzahl, die Inhalte und die Ergebnisse in diesem wichtigen Begutachtungsfeld.

Die Arbeit der Medizinischen Dienste in diesem Begutachtungsfeld ist weiterhin stark gefragt und wir werten dies als Zeichen des Vertrauens in unsere unabhängige und neutrale Arbeit. Unsere Daten legen nahe, dass der Bedarf zur Aufklärung von Behandlungsfehler-Verdachtsfällen insgesamt zunimmt. Durch die Begutachtung des MDK erlangen jedes Jahr Patientinnen und Patienten in vielen tausenden Einzelfällen Gewissheit, ob ein Gesundheitsschaden durch einen Fehler in der Behandlung verursacht wurde oder nicht. Diese kostenfreie Unterstützung kann beruhigen und Vertrauen wieder herstellen. Im Falle einer Bestätigung des Fehlerverdachts kann das MDK-Gutachten eine wichtige Voraussetzung für Schadenersatzforderungen, Schmerzensgeld und eine faire Regulierung sein.

Aus den einzelnen Fällen können alle Beteiligten lernen. Die Daten liefern Anhaltspunkte für weitere Untersuchungen und für die Fehlerprävention in Abteilungen, Praxen oder Fachgebieten. Die Verteilung der begutachteten Fälle auf die medizinischen Fachgebiete, auf die Zahnmedizin und die Pflege bildet sich seit Jahren ähnlich ab, genauso wie die Anteile der bestätigten Vorwürfe und der gutachterlich als kausal bestätigten Fehler. Im Fokus stehen zwar tendenziell solche Fachgebiete, Operationen und Versorgungsmaßnahmen, bei denen zum einen hohe Fallzahlen in der Versorgung geleistet werden, zum anderen am einfachsten Fehler zu vermuten oder zu erkennen sind. Das bedeutet aber nicht, dass in diesen zumeist operativen/chirurgischen Fachgebieten auch die höchste Gefährdung zu verzeichnen wäre. In konservativen Fachgebieten oder beispielsweise in der Intensivmedizin ist es für die Patientinnen und Patienten oftmals schwieriger, Fehler zu erkennen. Daher werden Vorwürfe in diesen Bereichen vermutlich seltener erhoben.

Die transparenten Informationen und Erkenntnisse zu den Fall- und Fehlerkonstellationen sowie die Tatsache, dass dies der größte jährlich veröffentlichte Datensatz zu Behandlungsfehlern in Deutschland ist, werden gerne verwechselt mit dem tatsächlichen Versorgungsgeschehen. Dann werden solche Daten fälschlicherweise als „Maßstab“ für die Häufigkeit oder Seltenheit von Behandlungsfehlern und damit für die Patientensicherheit herangezogen. Behandlungsfehlervorwürfe, die bei einem MDK im Auftrag einer Krankenkasse begutachtet werden, und tatsächlich vorgekommene Behandlungsfehler – das sind zwei verschiedene Aspekte. Unsere Daten aus der Begutachtung sind genauso wenig repräsentativ für tatsächlich auftretende Fehler in der Versorgung wie Daten anderer Institutionen. Wir berichten über die Inanspruchnahme eines gesetzlich verankerten Angebotes an Patientinnen und Patienten und nicht über die Entwicklung der Art und Anzahl von Behandlungsfehlern bzw. der vermeidbaren unerwünschten Ereignisse in Deutschland. Es ist uns wichtig, dies zu betonen. An dieser Stelle tritt ein Erkenntnisdefizit im deutschen Gesundheitswesen erneut hervor, auf das wir seit Jahren ebenfalls hinweisen: Es ist unklar, wie sich die Patientensicherheit in Deutschland tatsächlich entwickelt. Eine Ursache dafür ist, dass es kein verbindliches Monitoring für Behandlungsfehler bzw. vermeidbare unerwünschte Ereignisse gibt. Unsere Daten zeigen einen Handlungsbedarf auf. Die Medizinischen Dienste sehen immer wieder ähnliche bzw. dieselben Fehlerkonstellationen in der Begutachtung.

Wir möchten uns weiter dafür einsetzen, dass Behandlungsfehler nicht ausschließlich als haftungsrechtlich zu lösende Einzelfälle gesehen werden. Behandlungsfehler stellen auch für Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte und weitere Beteiligte ein großes Problem dar und können nicht losgelöst vom Versorgungsgeschehen betrachtet werden. Jeder Fehler muss im Sinne einer künftigen Fehlervermeidung zählen. Als Medizinische Dienste möchten wir weiterhin darauf hinarbeiten und dazu beitragen, systematisches Lernen aus Fehlern zu erreichen.